

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

Russische Rentengesetze und Ansprüche in Deutschland

51. Jahrgang
Heft 3 – März 2010

– Auszug –

Autoren: Walter Vogts / Milana Shteynberg

Von Walter Vogts¹ und Milana Shteynberg²

Seit 1950 haben sich rund 2,3 Millionen Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion gut in Deutschland eingegliedert. Die Emigrationswelle ist heute praktisch abgeebbt. Viele der neuen Bürger halten weiterhin Kontakte zum Heimatland, wo sie allgemeine Bürgerrechte und vielfach auch Rentenansprüche besitzen.

Seit das russische Verfassungsgericht am 1. März 2001 entschieden hatte, dass die Aberkennung von Rentenansprüchen im Falle der Ausreise ins Ausland rechtswidrig sei, können früher eingestellte Rentenzahlungen wieder aufgenommen werden und Zahlungen auch auf Konten in Deutschland erfolgen.

Zudem wurde das Verfahren zur erstmaligen Bewilligung von Renten aller Art bei Antragstellung aus dem Ausland vereinfacht. Aber: Die russische Staatsbürgerschaft muss zur Bewilligung von Renten nachgewiesen sein, für den weiteren Bezug ist sie jedoch nicht mehr erforderlich.

Hiermit soll ein Überblick gegeben werden über Anspruchsgründe, Verfahren und Unterstützungsmöglichkeiten durch Bevollmächtigte, ferner über die Auswirkungen tatsächlich erfolgender Zahlungen auf deutsche Sozialleistungs- und Rentenansprüche.

Rentengruppen und Rentenarten

Seit 2002 ist in Russland ein Rentenmodell wirksam, das in etwa auf Versicherungsprinzipien beruht, aber nur für Personen gilt, die nach 1966 geboren wurden. Die heute in Deutschland lebenden russischen Rentner und Personen, die eine Rente aus Russland beantragen möchten, werden nach einem früheren Modell behandelt: Rentenansprüche hängen hauptsächlich von der Beschäftigungsdauer ab, nachzuweisen durch Einträge im Arbeitsbuch.

Man unterscheidet

Arbeitsrenten:

- als Altersrente
- als Behindertenrente
- als Rente nach Verlust des Hauptverdieners

Renten aufgrund staatlicher Absicherung:

- als Rente nach Ableistung einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren
- als Altersrente
- als Rente nach Verlust des Hauptverdieners
- als Sozialrente

Am meisten verbreitet ist die Arbeitsaltersrente. Für Überlegungen hier in Deutschland ist es wichtig, wann das Renteneintrittsalter ist, somit ab wann das Recht auf Rente besteht.

Renteneintrittsalter nach Art der Tätigkeit

Voraussetzung für jede Arbeitsaltersrente sind immer eine Beschäftigung von mindestens fünf Jahren und der Eintritt des Rentenalters: Frauen können diese Leistung mit 55 und Männer ab 60 erhalten. Einige Berufsgruppen können vorzeitig Altersrente beanspruchen:

Männer 50 / Frauen 45:

- Arbeit unter Tage
- Traktor- und Maschinenführer in der Landwirtschaft
- Berufsfeuerwehr mit Zuständigkeit für Notfälle und Naturkatastrophen

Männer 55 / Frauen 50:

- Arbeit unter besonders schwierigen Umständen
- Textilindustrie, Bahnwesen und Bergbau
- geologische und geophysikalische Erkundungen und Expeditionen
- Holzverarbeitende Industrie
- Hafendienst mit Be- und Entladen sowie Maschinenführer
- Besatzungsmitglieder der Meeres-, Flussschiff- und Fischfangflotte
- Bus- und S-Bahnfahrer auf regulären städtischen Personbeförderungsstrecken
- Steuerung und Wartung von Passagierflugzeugen einschließlich technischer Teams
- Mitarbeiter in Gefängniseinrichtungen
- künstlerische Tätigkeiten auf der Theaterbühne oder Organisation theatralisch-künstlerischer Veranstaltungen

Diese nach deutschem Verständnis sehr frühen Renteneintrittsalter erfordern zusätzlich unterschiedlich lange Sozialversicherungszeiten in den jeweiligen Berufsfeldern. Trotzdem ist meist viele Jahre vor einem Anspruch auf deutsche Altersrente ein Bezug von Rente aus Russland möglich.

Arbeitsbehindertenrente

Arbeitsunfähige Personen, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, können lebenslang oder bis zum Beginn der Arbeitsaltersrente anspruchsberechtigt sein. Die Mindestbeschäftigungsdauer beträgt einen Tag, die Rentenhöhe ist vom vorangegangenen Beschäftigungszeitraum und dem Behinderungsgrad in drei Stufen abhängig:

- I. gänzlicher Verlust der Arbeitsfähigkeit und auf Pflege Dritter angewiesen;
- II. stark ausgeprägte Funktionsstörungen bei einem Zustand, in dem bestimmte Tätigkeiten nur unter speziell geschaffenen Bedingungen möglich sind, oder bei vollkommener dauerhafter Arbeitsunfähigkeit, jedoch ohne Notwendigkeit ständiger fremder Hilfe (Pflege oder Beaufsichtigung);
- III. zu systematischer Arbeit im bisherigen Beruf unter den üblichen Arbeitsbedingungen zwar nicht mehr fähig, jedoch unter bestimmten Bedingungen in einem anderen Beruf unterhalb der bisherigen Qualifikation einsetzbar.

Sonstige Anspruchsgründe

Die russische Rente nach Verlust des Hauptverdieners kann mit deutschen Hinterbliebenenrenten verglichen werden. Anspruchsberechtigt können sein der überlebende Ehepartner und die Kinder, aber auch Eltern und Großeltern im Rentenalter oder als Behinderte. Eine eigene Rente jedoch, die höher ist als der Anspruch nach Verlust des Hauptverdieners, schließt die Zahlung einer Hinterbliebenenleistung aus. Man kann ganz pauschal sagen, dass sich die Mühe um die Erlangung dieser Renten meistens nicht lohnt.

Staatsbedienstete, Soldaten, durch Nuklear- oder Giftgaskatastrophen geschädigte Personen und arbeitsunfähige Bürger, die niemals einer Beschäftigung nachgingen, erhalten Rente aufgrund staatlicher Absicherung. In Deutschland kommt das hauptsächlich für ehemalige Soldaten und deren Familienangehörige infrage.

Höhe russischer Renten

Die Altersrente als Mindestrente beträgt derzeit 2.562 Rubel, das entspricht etwa 59 Euro monatlich. Behinderte des ersten Grades, das sind die am schwersten Betroffenen, erhalten 5.124 Rubel = etwa 116 Euro, beim 3. Behinderungsgrad sind es 29 Euro. Personen im Alter über 80, die Behinderte dritten Grades sind, erhalten etwa 116 Euro.

Legt man als statistische Durchschnittsrente etwa 80 Euro monatlich zugrunde, so erscheint das für unsere Verhältnisse als sehr gering – das ökonomische Gefälle zwischen Russland und der Bundesrepublik Deutschland wird auch dadurch offenkundig.

Rente erfordert immer Antrag

Auf schriftlichen Antrag hin können Bürger, deren Renten bei Ausreise eingestellt wurden, die Wiederaufnahme der Zahlungen auf ein persönliches Bankkonto am ständigen Wohnsitz im Ausland verlangen, also auch nach Deutschland. Ein Nachweis der russischen Staatsbürgerschaft wird nicht vorausgesetzt.

Auch die Beantragung von Altersrenten kann schriftlich erfolgen, zu richten an den Rentenfond der Russischen Föderation, Schabolowka 4 in 199991 Moskau. Notwendig sind:

- gültiger Reisepass
- Arbeitsbuch

- Bescheinigung über erzielten Arbeitsverdienst 2000–2001 oder von 60 zusammenhängenden Monaten vor 2001
- konsularische Bescheinigung über das Datum der Ausreise

Für Arbeitsbehindertenrenten genügt statt des Arbeitsbuchs auch ein Dokument, das mindestens einen Tag Arbeit bescheinigt. Ferner sollen möglichst umfassende Untersuchungsergebnisse beigefügt werden, damit ein russischer Expertenausschuss über die Vergabe des Behindertengrades entscheiden kann. Eine persönliche Begutachtung findet also nicht statt.

Schwierige Bearbeitung

Leider besteht zwischen Russland und Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen. Somit fehlt es an zwischenstaatlichen Verwaltungsvereinbarungen zur Abwicklung von Rentenverfahren. Beim Rentenfond der Russischen Föderation ist eine besondere Abteilung für Antragsteller aus dem Ausland eingerichtet. Weitere Hürden bei der Abwicklung:

- Die konsularische Überprüfung der Staatsangehörigkeit einschließlich der Ausstellung oder Verlängerung der Gültigkeit des Reisepasses ist gebührenpflichtig.
- Da dem Antrag auf Behindertenrente stets umfangreiche medizinische Nachweise beizufügen sind, müssen diese vollständig in die russische Sprache übersetzt und zusätzlich beglaubigt werden.

Wer selbst nicht in der Lage ist, seine Rentenrechte wahrzunehmen, kann einen Bevollmächtigten bestellen. Die Vollmachtsurkunde muss alsdann notariell beglaubigt und durch Apostille legalisiert werden.

Beauftragung russischer Rechtsanwälte

Alle Archive und Behörden in Russland sind gesetzlich verpflichtet, Anfragen und Gesuche von Advokaten, die einer russischen Rechtsanwaltskammer angehören, zu beantworten, notwendige Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen dem Anwalt bekannt zu geben.

Selbstverständlich muss der Rechtsanwalt dazu eine schriftliche Bevollmächtigung des Auftraggebers vorlegen. Die russischen Bestimmungen betrachten es als Aufgabe und Verantwortung des Anwalts, bei Entgegennahme einer Vollmacht die persönlichen Daten seines Mandanten zu prüfen, sich also Gewissheit über dessen Identität zu verschaffen.

Jeder in Russland oder in Deutschland residierende Anwalt, der Mitglied einer russischen Rechtsanwaltskammer ist, kann selbstverständlich vorstehende Verfahrenserleichterungen nutzen. Er wird für seine Auftraggeber die erforderlichen Anträge beim Russischen Rentenfond stellen, für die Überweisung russischer Renten auf ein persönliches Bankkonto des Berechtigten in Deutschland sorgen, bei Ablehnung des Gesuchs notfalls die Vertretung im Widerspruchsverfahren übernehmen.

Fehlende Motivation zur Rentenantragstellung

Wer Ansprüche aus dem russischen Rentensystem haben könnte, überlegt und fragt,

- ob überhaupt ein finanzieller Vorteil = mehr Geld durch russische Rente zur Verfügung bleibt, wenn in Deutschland zum Lebensunterhalt die Leistungen der Grundsicherung oder deutsche Renten bezogen werden,
- ob man zur Antragstellung verpflichtet ist, vielleicht sogar gezwungen werden kann,
- ob die mit Rentenverfahren manchmal nicht unerheblichen Belastungen für die Beschaffung von Unterlagen, deren Übersetzung, Beglaubigung, Legalisierung einschließlich der Einschaltung eines russischen Anwalts zumutbar sind.

Allerdings: Wenn Sozialleistungsbezieher als Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen Anspruch auf mögliche Leistungen von anderen Stellen nicht geltend machen, kann das Antragsrecht auf die Behörde (zum Beispiel das Amt für Grundsicherung) übergehen.

Russische Rente und deutsche Grundsicherung

Eine sehr hohe Zahl von russischen Staatsbürgern und von Deutschen aus Russland erhält Leistungen der Grundsicherung. Diese Personen fühlen sich meistens wegen bürokratischer und finanzieller Hürden sowie aus Alters- oder Krankheitsgründen gar nicht in der Lage, Renten aus Russland zu beantragen.

Zudem weiß nahezu jeder, dass russische Renten auf die Sozialhilfe angerechnet werden – damit entfällt jeglicher Anreiz zur Antragstellung, weil die finanzielle Situation oft durch eine zusätzliche Rentenleistung nicht verbessert wird.

Bisher unterziehen sich Sozialämter bzw. Grundsicherungsämter nur in Einzelfällen und keineswegs systematisch der Mühe, für diese Personen russische Renten einzufordern. Tun sie es dennoch, können sie ihre Ausgaben erheblich verringern, wodurch letztlich der Steuerzahler entlastet wird.

Externe Spezialisten einschalten

Erste Erfahrungen einiger Sozialämter, Antrags- und Abwicklungsroutinen externen Beratern zu übertragen, sprechen für eine Beauftragung zum Beispiel von Advokaten mit bestehender Rechtsanwaltszulassung in Russland. Zu Anfang mag die Sensibilisierung der Behördenmitarbeiter durch ein Kurzreferat sinnvoll sein, die Auswahl eines zu bearbeitenden „Muster“-Falles erfolgt erst danach.

Auftragserteilung und Honorarzusage durch die Behörde sind unerlässlich. Lediglich die Vollmachtserteilung erfolgt durch den deutschen Sozialleistungsbezieher selbst nach Erläuterung seiner Mitwirkungspflichten, die er auch im Rentenverfahren zu erfüllen hat, zum Beispiel durch zumutbare Beibringung von Unterlagen, Urkunden und Befunden.

Risiken und Nebenwirkungen

Nicht alles, was möglich oder zulässig ist, muss zugleich sinnvoll sein – das gilt es zu bedenken, wenn Renten aus Russland angefordert werden:

- Hilfebedürftige sind bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine deutsche oder ausländische Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.
- Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht bei Bezug deutscher Rente wegen voller Erwerbsminderung und/oder bei Zuerkennung vergleichbarer Ansprüche ausländischer Träger! Die russische Rente nach Behinderungsgrad II ist mit einer deutschen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbar.
- Ohne Rücksicht auf die Höhe eines Arbeitsverdienstes kann eine russische Altersrente hier in Deutschland bezogen werden. Sie ist einem Bezug von Arbeitslosengeld zwar nicht hinderlich, wird aber darauf angerechnet.
- Russische Renten können einen Anspruch auf Krankengeld beenden oder erst gar nicht entstehen lassen.
- Der Bezug russischer Arbeitsaltersrente kann Vergünstigungen nach dem Altersteilzeitgesetz zunichte machen.

Wer somit russische Renten aus Altersgründen oder wegen Behinderung in Deutschland beanspruchen könnte, aber hier noch berufstätig ist und bleiben kann, wird sorgfältig abzuwägen haben, ob der Leistungsbezug – vor eigener endgültiger deutscher Berentung – lohnend ist im Hinblick auf denkbare „Spätfolgen“ bei längerer Krankheit, Arbeitslosigkeit und Vereinbarung von Altersteilzeit.

Anwendung des Fremdrentenrechts

Die Frage nach dem Sinn einer Beantragung russischer Rente wird noch viel öfter von solchen Personen gestellt, die in Deutschland bereits Rente beziehen. Sind in der deutschen Rente die in Russland verbrachten Zeiten nach den Vorschriften des Fremdrentengesetzes abgegolten – und das ist für Vertriebene, Heimatvertriebene und Spätaussiedler regelmäßig der Fall –, verbietet § 31 FRG zwar keinen doppelten Leistungsbezug. Es „ruht“ aber die deutsche Rente in Höhe des Betrags, der als Leistung des Trägers der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland „deckungsgleich“ gezahlt wird, wobei das Ruhen gleichbedeutend ist mit Nichtzahlung.

Das folgende Beispiel wird bewusst mit runden Zahlen dargestellt und betrifft einen 42-jährigen Mann, der eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung in Höhe von 400 Euro und Grundsicherungsleistungen von 200 Euro erhält, somit insgesamt 600 Euro.

Von der deutschen Rente entfallen saldiert 100 Euro auf Zeiten, die auf Arbeitszeiten in Russland beruhen. Unter Berücksichtigung von Ruhensbestimmungen und der Belastung nur der deutschen Rente mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung bestehen folgende Ansprüche:

Rente aus Russland	0 Euro	29 Euro	58 Euro	116 Euro
Deutsche Rente netto	400 Euro	374 Euro	348 Euro	310 Euro
Grundsicherung	200 Euro	197 Euro	194 Euro	174 Euro
Sozialleistungen insgesamt	600 Euro	600 Euro	600 Euro	600 Euro

In diesem Fall verändert sich die Belastung bzw. Leistungsverpflichtung des Grundsicherungsträgers um günstigstenfalls 26 Euro monatlich dann, wenn die Behindertenrente I mit hier unterstellten 116 Euro gezahlt wird. Durch russischen Rentenbezug kann sich die eigene wirtschaftliche Situation nicht verbessern.

Aus dem Blickwinkel deutscher Rentenberater

So wie es im Verhältnis zum russischen Rentenrecht sinnvoll ist, den spezialisierten russischen Advokaten zu beauftragen, drängt es sich wegen der Verflechtungen im deutschen Sozialleistungsrecht auf, ebenfalls den Rat deutscher Spezialisten einzuholen, die von den Behörden und Versicherungsträgern unabhängig sind, erforderlichenfalls auch gegen diese im Widerspruchsverfahren tätig sein können. Das sind Rentenberater und Rechtsbeistände für Sozialrecht.

Immer sind es Einzelfälle, die zur Beurteilung anstehen, hier nur mal als Beispiel:

- Empfehlung zur Beantragung russischer Rente für Personen, die nicht als Vertriebene oder Spätaussiedler zugezogen sind und hier weder sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden noch Sozialleistungen beziehen.
- Russische Rente eventuell für Personen beantragen, die zwar noch keine eigene deutsche Rente beanspruchen können, aber als Behinderte oder wegen Alters nach russischen Vorschriften anspruchsberechtigt sind.
- Prüfung von Bescheiden der Deutschen Rentenversicherung und von Berufsgenossenschaften auf richtige Anwendung der Bestimmungen des Fremdrentenrechts, der Rentenberechnung, des Rentenbeginns, bei Ablehnung von Erwerbsminderungsrenten auch Durchführung von Widerspruchsverfahren und Vertretung vor den Sozialgerichten.
- Beratung von Grundsicherungsbehörden zur „Verbesserung“ bereits bezogener Renten oder überhaupt zur Geltendmachung von Ansprüchen bei anderen Stellen mit dem Ziel, die behördlichen Zahlungsbelastungen zu verringern. Dazu kann es aber auch gehören, von der Geltendmachung russischer Rentenansprüche möglicherweise dann abzuraten, wenn nach § 31 FRG die gesamte Russlandrente auf die deutsche Rente angerechnet wird, so dass der ausgleichende Grundsicherungsbetrag unverändert bleibt.

Andere Gesichtspunkte werden sich dann ergeben, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Russland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen wird. Nach bisherigen Informationen ist damit jedoch kurzfristig nicht zu rechnen.

Anschriften der Verfasser:

Walter Vogts
Oberdorfstr. 16
76831 Ilbesheim

Milana Shteynberg
Gutenbergstr. 12
95032 Hof (Saale)

- 1 Der Autor war 40 Jahre in der Kanzlei www.vogts-und-partner.de in Karlsruhe tätig als Rentenberater und Rechtsbeistand für Sozial-, Renten- und Versicherungsrecht.
- 2 Die Autorin ist Advokatin für russisches Recht und Mitglied der Rechtsanwaltskammer Bamberg sowie der Rechtsanwaltskammer des Gebiets Moskau.